

Gebührenreglement in Bausachen

gemäss § 20 Abs. 2 i) des Gemeindegesetzes

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am: 18. November 2019

Bewilligungs- und Kontrollgebühren

§ 1

¹ Entscheide in Bausachen sind gebührenpflichtig. Für die Behandlung von Baugesuchen, Gesuchen um Vorentscheide und Baukontrollen sind folgende einmalige Gebühren zu entrichten:

- a) Vorentscheide nach § 62 BauG:
0.5‰ der geschätzten Bausumme, mindestens Fr. 150.–. Dieser Betrag wird an die Kosten eines nachfolgenden Baubewilligungsverfahrens nicht angerechnet. Einfache Voranfragen sind gebührenfrei.
- b) Bewilligte Baugesuche
2.5‰ der geschätzten Bausumme für die ersten Fr. 500'000.–, 2.0‰ ab Fr. 500'000.–; für Gebäude aufgrund der kubischen Berechnung der nach geltenden SIA-Normen geschätzten Baukosten, mindestens Fr. 250.–. Ergeben sich zwischen der im Gesuch angegebenen Kostenschätzung und der effektiven Abrechnungssumme grössere Differenzen, kann der entsprechende Betrag nachbelastet werden.

Für Kleinbauten und geringfügige Um-, An-/Aufbauten, Gartenumgestaltungen, Reklamegesuche und dgl., mindestens Fr. 250.–. Der Umfang richtet sich nach Aufwand der Behörde und der Regionalen Bauverwaltung.
- c) Abgelehnte und zurückgezogene Baugesuche:
Nach Aufwand der Behörde und der Regionalen Bauverwaltung im Rahmen des Gebührensatzes für bewilligte Bauten, mindestens jedoch Fr. 150.–.
- d) Projektänderungen:
Nach Aufwand der Gemeindeverwaltung und Umfang der vorgenommenen Änderungen.

§ 2

Mehr- und Minder- aufwand

¹ Ausserordentliche Mehraufwendungen, insbesondere infolge mangelhafter Gesuchsunterlagen, nachträglicher Planänderungen oder Nichtbefolgens von Vorschriften oder Entscheiden, können dem Gesuchsteller zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

² Erfordert ein Verfahren einen ungewöhnlich geringen Aufwand, kann die Gebühr angemessen reduziert werden.

³ Die Kosten für Publikationen und die Profilkontrollen sind in der Gebühr gemäss § 1 eingeschlossen.

Zusätzliche Verfahrenskosten

§ 3

¹ Zusätzlich zu den ordentlichen Gebühren gemäss § 1 werden den Gesuchstellern bzw. Verursachern die Kosten für im Rahmen des Verfahrens erforderliche Fachgutachten, spezielle Beaufsichtigungen, Messungen und Kontrollen in den Bereichen Wärme-, Brand-, Lärm-, Schall- und Umweltschutz usw., Teilbewilligungen kantonaler Amtsstellen in Rechnung gestellt.

² Die Erschliessungsbeiträge, Anschluss- und Benützungsgebühren an die Abwasseranlagen, Wasserversorgung, elektrische Versorgung, Telekommunikation usw. richten sich nach den entsprechenden Reglementen, vertraglichen Vereinbarungen und Bestimmungen.

Andere Kosten

§ 4

¹ Die Gemeinde kann für ihre Tätigkeiten ausserhalb von Gesuchsverfahren Kosten erheben:

- a) Bei der Erarbeitung von Sondernutzungsplanungen;
- b) Bei Auskünften und Abklärungen, die bezüglich Umfang und Komplexität das übliche Mass überschreiten;
- c) Beratertätigkeiten (Expertisen, Konkurrenzverfahren usw.).

² Die Kosten für Fachgutachten und Planungskosten können nach Massgabe des öffentlichen und privaten Interesses auf Gemeinde und Gesuchsteller aufgeteilt werden.

³ Der Umfang der verrechneten Leistungen ist auszuweisen.

Benützung von öffentlichem Grund

§ 5

¹ Für die Benützung von öffentlichem Grund und Boden im Rahmen von Bauarbeiten (Aufstellen von Gerüsten, Baracken, temporäre Materialdeponien usw.) ist eine Entschädigung von Fr. 1.– pro m² und pro Woche zu entrichten, mind. jedoch Fr. 100.–. Angebrochene Wochen werden als ganze berechnet.

² Bei ausserordentlicher Beanspruchung wird eine separate Regelung getroffen.

Wiederherstellung auf öffentlichem Grund

§ 6

¹ Wiederherstellungsarbeiten auf öffentlichem Grund (Reinigung, allfällige Reparaturen usw.) gehen auf Kosten des Verursachers.

- § 7**
- Fälligkeit, Schuldner** ¹ Die Gebühren und Kosten werden 30 Tage nach Rechtskraft des Gebühren- bzw. Kostenentscheides zur Zahlung fällig. Dies gilt auch dann, wenn von der erteilten Bewilligung kein Gebrauch gemacht wird. Es erfolgt keine Rückerstattung bei einem Verfall der Baubewilligung oder bei einem Bauverzicht.
- ² Schuldner ist der Baugesuchsteller respektive der Verursacher.
- ³ Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins von 5% erhoben.
- § 8**
- Kostenvorschüsse und -garantien** ¹ In begründeten Fällen ist der Gemeinderat berechtigt, Kostenvorschüsse, Akontozahlungen oder Bankgarantien zu verlangen. Geleistete Kostenvorschüsse und Akontozahlungen werden nicht verzinst.
- § 9**
- Übergangsbestimmungen** ¹ Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gebührenreglements in Bausachen hängigen Anträge werden nach dem neuen Recht beurteilt.
- § 10**
- Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts** ¹ Dieses Reglement tritt mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft.
- ² Mit Inkrafttreten dieses Reglements werden alle damit im Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

GEMEINDE SCHÖFTLAND
Namens des Gemeinderats

Der Gemeindeammann:
Rolf Buchser

Der Gemeindeschreiber:
Patrick Amrein